

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2008/1/23 2006/07/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2008

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht

## **Norm**

AgrBehG 1950 §7 Abs2 Z3;  
AgrBehG 1950 §7 Abs2;  
AgrVG §2 Abs2;  
AVG §56;  
AVG §66 Abs4;  
AVG §73 Abs2;  
VwGG §42 Abs2 Z2;

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2007/07/0073

## **Rechtssatz**

Bezieht sich die Berufung in einem Zusammenlegungsverfahren auch auf Aspekte, die bereits rechtskräftig entschieden sind und mit der Gesetzmäßigkeit der Abfindung im Verständnis des § 7 Abs. 2 Z 3 AgrBehG 1950 in keinem Zusammenhang mehr stehen, wie den Kostenschlüssel "Vermarkung-Vermessung", den Baukostenschlüssel und die Einbeziehung bereits rechtskräftig ausgeschiedener Grundstücke, so kann in Bezug auf diese den nicht die Gesetzmäßigkeit der Abfindung betreffenden Teil der Berufung die Zuständigkeit zur Entscheidung nicht auf den OAS übergehen. Dieser hätte daher richtigerweise nicht die Berufung, sondern den Devolutionsantrag in diesem Umfang zurückweisen müssen. Durch diese im Devolutionsweg erfolgte Zurückweisung der Berufung nahm der OAS aber eine Zuständigkeit in Anspruch, die ihm nicht zukam, sodass der angefochtene Bescheid in diesem Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belBeh gemäß § 42 Abs 2 Z 2 VwGG aufzuheben war.

## **Schlagworte**

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen  
Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt  
Besondere Rechtsgebiete  
Inhalt der Berufungsentscheidung  
Voraussetzungen der meritorischen Erledigung  
Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)  
Besondere Rechtsgebiete  
Diverses

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2006070169.X09

## **Im RIS seit**

14.02.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

02.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)